

Datum: 17. Dezember 2013

Von: Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

Betreff: **Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Fünf-Prozent-Sperrklausel bei Landtagswahlen in Schleswig-Holstein Drucksache 18/385 und Umdruck 18/1916**

1. Fast sieben Millionen Wählerinnen und Wähler haben bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ihr Wahlrecht zu Gunsten von Parteien ausgeübt, die an der Fünf-Prozent-Klausel gescheitert sind. Das sind fast 14 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wählervoten waren nicht wie es gelegentlich heißt verloren. Die Stimmabgaben sind Parteien zu Gute gekommen, die die Wählerinnen und Wähler gerade nicht wählen wollten
2. Der das Wahlrecht in der repräsentativen Demokratie prägende Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien ist verfassungsrechtlich verankert im Grundsatz der Gleichheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 I Grundgesetz). Dieser Grundsatz wird schwerwiegend beeinträchtigt, wenn die Fünf-Prozent-Hürde den Wählerwillen derart verfälscht.
3. Gerechtfertigt wird die Fünf-Prozent-Klausel als eine der „Lehren aus der Weimarer Republik“. Eine mit dem geltenden Verhältniswahlrecht einhergehende Zersplitterung des Parlaments durch eine Vielzahl kleinerer untereinander zerstrittener Parteien soll verhindert werden, die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes und insbesondere der Regierung soll gefördert werden.
4. Die Weimarer Republik ist nicht an den Splitterparteien, zum Beispiel den fünf Abgeordneten der Deutschen Staatspartei, zu denen auch Theodor Heuss zählte, gescheitert ist, sondern eher an den beiden größten Parteien, der NSDAP und der KPD. Die letzten Reichsregierungen wurden deshalb vom Reichspräsidenten eingesetzt, weil gegen die beiden Flügelparteien keine ausreichende parlamentarische Mehrheit zustande kam. Vor allem aber ist die Weimarer Republik daran zugrunde gegangen, dass es in Staat und Gesellschaft zu wenige Demokraten gab.
5. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in über 60 Jahren, einschließlich den Jahren nach der Wiedervereinigung, als ein stabiles Gemeinwesen erwiesen, das der Fünf-Prozent-Klausel nicht mehr bedarf. Fünf-Prozent- oder gar Zehn-Prozent-Klauseln wie in der Türkei mögen in fragilen politischen Gemeinwesen vertretbar sein, nicht aber im Deutschland der Gegenwart.
6. Eine Absenkung der Sperrklausel auf 3 % ist verfassungsrechtlich unproblematisch. Auch die Einführung einer Ersatz- oder Nebenstimme wäre nach herrschender Meinung verfassungsrechtlich zulässig (Damm, DÖV 2013, 913 m.w.N.).
7. Häufige Änderungen des Wahlrechts stabilisieren die parlamentarische Demokratie nicht, auch nicht, wenn die Änderungen vom Bundesverfassungsgericht in guter Absicht vorgegeben werden. Die Diskussion um das negative Stimmengewicht zeigt, dass das Bundesverfassungsgericht

dem Wahlgesetzgeber eher zu differenzierte Vorgaben gemacht hat, ohne weitere Disfunktionalitäten ausschließen zu können. Zu Recht betont das Schleswig-Holsteinische Verfassungsgericht den engen Spielraum des Wahlgesetzgebers.

8. Die Einführung einer Ersatzstimme suggeriert den Wählerinnen und Wählern rationale Einflussmöglichkeiten, die sie im Normalfall unterschiedlicher Koalitionsmöglichkeiten nicht haben. Das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie wird daher nicht gestärkt.
8. Wie im Gesetzesentwurf ausgeführt, gibt es durchaus gute Gründe für Sperrklauseln. Für ihre völlige Abschaffung plädiere ich daher nicht.